Satzung

zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Mettmann vom 24.03.2015 (Ratsbeschluss vom 21.06.2022)

§ 1 Aufgabe und Benutzerkreis

Die Stadtbibliothek Mettmann ist eine kommunale Einrichtung der Stadt Mettmann. Sie hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Medien (Bücher, Zeitschriften, multimediale Datenträger, Spiele und Sonstiges) zur Information, Freizeitgestaltung sowie zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen. Alle Einwohner*innen der Stadt haben das Recht, die Stadtbibliothek zu benutzen. Die Benutzung kann weiteren Personen gestattet werden.

§ 2 Art der Benutzung

Die Medien aus den Bibliotheksbeständen können nach Hause ausgeliehen oder in der Bibliothek benutzt werden. Die Bibliotheksleitung kann die Zahl der auszuleihenden Medien pro Benutzer*in und/oder Mediengruppe beschränken. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag bekannt gegeben.

§ 4 Entgelte

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Jahresentgelte erhoben:

1.	Familientarif: für Familien mit beliebig vielen Ausweisen	
	für Personen eines gemeinsamen Haushaltes	27,00 €
2.	Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahren	19,00€
3.	Mitglieder des Freundeskreises der Stadtbibliothek e.V.	11,00€
4.	Schüler*innen ab 17 Jahren, Auszubildende und Studierende	6,00€
5.	Tagesausweis (einmalige Ausleihe)	3,00€

- 6. Personen, die einen gültigen Mettmann Pass vorlegen, sind vom Jahresentgelt befreit
- 7. Alle Schüler*innen bis 16 Jahre sind vom Jahresentgelt befreit.

Die Ausleihe von Unterhaltungs-DVDs und Konsolenspielen kostet 1,50 € (je Exemplar und Leihperiode), fällig bei deren Rückgabe.

Das Jahresentgelt wird für - ein Jahr ab dem Tag der Anmeldung - erhoben. Nach Ablauf des Jahres wird bei der nächsten Ausleihe erneut das Entgelt für ein weiteres Jahr erhoben.

§ 5 Anmeldung

Bei der Anmeldung ist der Personalausweis vorzulegen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr benötigen das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters, der für ihn haftet wie ein Bürge. Die Benutzer*innen bzw. deren gesetzliche Vertretung verpflichten sich durch Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis zur Anerkennung der Benutzungsordnung. Wohnungswechsel und Änderung der Personalien sind der Stadtbibliothek mitzuteilen. Die für die Benutzung der Stadtbibliothek erforderlichen Daten (Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Name, Geburtsdatum und Anschrift der benutzenden Person, bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten einer sorgeberechtigten Person) werden elektronisch gespeichert. Die Angaben zur Telekommunikation (Telefon, Mailadresse) ist freiwillig.

§ 6 Bibliotheksausweis

Jede Benutzer*in erhält einen Bibliotheksausweis.

Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe ist der Bibliotheksausweis vorzulegen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Für Folgen eines Missbrauchs haftet derjenige, auf dessen Name der Benutzerausweis ausgestellt ist bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

§ 7 Ausleihe

Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien an den Selbstverbuchungsstationen oder der Servicetheke ausgeliehen werden. Die elektronische Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis über die Aushändigung der Medien.

Vor der Ausleihe haben die Benutzer*innen den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen möchten, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt, die Benutzer*innen haften für vorhandene Schäden.

Bei der Benutzung der Selbstverbuchungsstationen muss der Verbuchungsvorgang stets vollständig abgeschlossen und das Benutzerkonto geschlossen werden. Für Fremdverbuchungen auf einem nicht geschlossenen Benutzerkonto haften die Benutzer*innen.

Die Rückgabe über die Außenrückgabe ist ein zusätzliches Angebot, für das die Bibliothek keine Haftung übernimmt. Erfolgt die Rückgabe der Medien über die Außenrückgabe der Bibliothek, geschieht dies auf eigenes Risiko der Benutzer*innen. Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe der Medien im ordnungsgemäßen Zustand obliegt den Benutzer*innen. Die Prüfung der zurückgegebenen Medien erfolgt erst am nächsten Öffnungstag.

Von anderen Benutzer*innen entliehene Medien können gegen eine Gebühr von 0,55 € pro Stück vorbestellt werden.

Wissenschaftliche Literatur, die in der Stadtbibliothek nicht vorhanden ist, kann im auswärtigen Leihverkehr nach den Bestimmungen des "Leihverkehrs der Deutschen Bibliotheken" und des "Regionalen Leihrings des Landes Nordrhein-Westfalen" gegen eine Gebühr von 3 € und ggf. Auslagenersatz bestellt werden.

Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte und deren öffentliche Vorführung und kommerzielle Nutzung sind nicht gestattet.

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern.

§ 8 Leihfrist

Für Unterhaltungs-DVDs und Konsolenspiele beträgt die Leihfrist eine Woche, für alle anderen Medien 3 Wochen. Die Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Antrag auf Verlängerung muss aber vor Ablauf der Frist erfolgen. Die Ausleihfristen einzelner Medienarten, die Möglichkeit der Verlängerung und der Vorbestellung kann bei Bedarf von der Bibliotheksleitung erweitert oder beschränkt werden.

Während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek kann die Leihfrist auch telefonisch oder per Mail verlängert werden.

Bei Online-Verlängerungen liegt das Risiko, ob dem Antrag auf Verlängerung stattgeben wird, bei den Benutzer*innen. Für technische Fehler oder Bedienungsfehler übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

Wird die Leihfrist überschritten, so werden folgende Verzugsgebühren erhoben:

- 1. Woche: 0,50 € pro Buch, 1,00 € bei den übrigen Medien
- 2. Woche: 1,50 € pro Buch, 2,50 € bei den übrigen Medien
- 3. Woche: 2,50 € pro Buch, 5,00 € bei den übrigen Medien

Werden die Medien nach der 3. Mahnung nicht innerhalb von 3 Tagen zurückgegeben, so werden sie auf Kosten der Benutzer*innen abgeholt. Die Kosten richten sich nach der allgemeinen Gebührenordnung der Kreisstadt Mettmann. Die Kosten für schriftliche oder telefonische Benachrichtigungen werden von den Benutzer*innen getragen. Die Medien können aus besonderem Grund von der Stadtbibliothek jederzeit zurückgefordert werden.

§ 9 Zugang zum Internet

Zugangsberechtigt sind alle Personen, die mit den am Internet-Café ausliegenden Nutzungsbedingungen einverstanden sind.

Die Nutzung ist zeitlich beschränkt. Der Abruf von Seiten mit Jugend gefährdenden und rechtswidrigem Inhalt sowie Bestellungen sind untersagt. Manipulation von Hard- und Software, sowie die Speicherung von Dateien ist nicht zulässig.

Haftung: Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über bereitgestellte Zugänge abgerufen werden. Im Falle einer Verletzung des Urheberrechts beim Ausdrucken und Kopieren von Texten, Bildern und anderen Inhalten haften die Benutzer*innen.

§ 10 Hausordnung

Dem Personal der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Das Rauchen und Essen ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Hunde (ausgenommen Führhund für Blinde) dürfen nicht mit in das Gebäude gebracht werden. Fahrradfahren, Rollschuhlaufen usw. ist nicht erlaubt. Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände wird den Benutzer*innen der Stadtbibliothek Mettmann kein Schadenersatz geleistet.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Besucher*innen können von der Benutzung ausgeschlossen werden bei:

- Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Personals,
- groben Verstößen gegen diese Ordnung,
- wiederholter Überschreitung der Leihfristen,
- Beschädigung oder unbefugter Weitergabe der ausgeliehenen Medien und Bibliotheksausweise,
- störendem Verhalten in den Bibliotheksräumen.

§ 12 Haftung

Für Verlust oder Beschädigung von Medieneinheiten haften die Benutzer*innen. Er hat auf Verlangen Schadenersatz zu leisten. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach den Wiederbeschaffungskosten, ausnahmsweise nach dem Anschaffungswert. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen. Eine Gewährleistung der Stadtbibliothek, die sich auf die Funktionsfähigkeit der entliehenen Medien bezieht, ist ausgeschlossen.

Kreisstadt Mettmann Ortsrecht 41.002

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek

Die Benutzer*innen haften bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf individuelles Verschulden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.